

Satzung

Präambel

Im Frühjahr 2003 haben sich Bürgerinnen und Bürger aus Detmold zusammengefunden mit dem Ziel, das Zusammenleben der Menschen in ihrer Stadt durch Eigeninitiativen zu fördern. Als vorrangiges und langfristig angelegtes Vorhaben beschlossen sie die Errichtung einer „Bürgerstiftung Detmold“ nach dem Motto:

„Gemeinsam für Detmold“.

Die Bürgerstiftung will das private Engagement der Bürger für ein vielfältiges und attraktives Gemeinwesen wecken, unterstützen und koordinieren. Sie will zum verantwortlichen Mitwirken an der Gestaltung und Entwicklung eines lebendigen gesellschaftlichen Lebens motivieren und anstiften.

Auf diese Weise sollen die Voraussetzungen für ein positives Miteinander der Menschen in Detmold gefördert, die Lebensqualität verbessert und die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt gestärkt werden.

Die Bürgerstiftung ist politisch und wirtschaftlich unabhängig, sie ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

Im Jahr 2016 wird die Stiftungssatzung um zwei Stiftungszwecke anlassbezogen erweitert:

Über die Bürgerstiftung Detmold engagieren sich inzwischen Hunderte Ehrenamtliche für Unterstützung suchende Detmolder. Diese erfreuliche Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements bleibt Kernziel der Bürgerstiftung. Der Gesetzgeber hat anlässlich der Neufassung des §52 AO mit Wirkung zum 01.01.2007 dafür speziell den Förderzweck Nr. 25 (Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke) aufgenommen, der nun auch Bestandteil der Satzung der Bürgerstiftung Detmold wird.

Darüber hinaus wird der Stiftungszweck §52 AO Abs. 2 Nr. 10 (Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegssopfer) und die Möglichkeit der mildtätigen Förderung in die Satzung aufgenommen. Seit Gründung der Ehrenamtlichen-Agentur der Bürgerstiftung im Jahr 2006 gehört die Integrationsarbeit für Asylbewerber, Aussiedler und zugezogene Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen in erheblichen Umfang zu den Tätigkeiten. Die Zahl der durch die Stiftung ausgebildeten Sozialpaten und weiterer Ehrenamtlicher für Integrationsarbeit steigt seit Jahren ebenso erheblich wie der Förderbedarf in Detmold. Schon ohne den Zustrom von Flüchtlingen seit dem Sommer 2015, der in der Detmolder Bevölkerung die große Bereitschaft nochmals hat steigen lassen, sich mit Zeit und Geld zu engagieren, wäre die Stiftungszweckerweiterung angezeigt gewesen. Nun verstärken die Flüchtlinge den Bedarf, das langjährige und nachhaltige bürgerschaftliche Engagement weiter auf Jahre auszubauen, um die mit dem Zuzug dieser Menschen verbundenen Herausforderungen für Detmold zu bewältigen und den Menschen eine Zukunft zu geben. Das auf Jahre angelegte Bürgerstiftungsprojekt „Aus Flüchtlingen werden Detmolder“ verdeutlicht erneut die hohe Reputation der Bürgerstiftung in dem Themenfeld der Integration bei den Detmoldern durch die eingehenden großen Spendengelder. Gleichzeitig verpflichtet die hohe Bereitschaft die Bürgerstiftung zu einer forcierten Förderung der Hilfe für Asylbewerber, Flüchtlinge und der zu integrierenden Menschen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen

Bürgerstiftung Detmold.

2. Sie ist eine allgemeine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne von § 2 Abs. 1 StifG NW und hat ihren Sitz in Detmold.

3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von folgenden Zwecken aus dem §52 AO Abs. 2 in Detmold bzw. in Bezug auf diese Region zum Gemeinwohl der in Detmold lebenden Menschen:

- die Förderung von **Wissenschaft und Forschung** (§52 AO Abs. 2 Nr. 1)
- die Förderung des öffentlichen **Gesundheitswesens** und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 AO Abs. 2 Nr. 3)
- die Förderung der **Jugend- und Altenhilfe**; (§52 AO Abs. 2 Nr. 4)
- die Förderung von **Kunst und Kultur**; (§52 AO Abs. 2 Nr. 5)
- die Förderung des **Denkmalschutzes und der Denkmalpflege**; (§52 AO Abs. 2 Nr. 6)
- die Förderung der **Erziehung**, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; (§52 AO Abs. 2 Nr. 7)
- die Förderung des **Naturschutzes** und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des **Umweltschutzes**, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes; (§52 AO Abs. 2 Nr. 8)
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; (§52 AO Abs. 2 Nr. 10)
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des **Völkerverständigungsgedankens**; (§52 AO Abs. 2 Nr. 13)
- die Förderung des **Sports**; (§52 AO Abs. 2 Nr. 21)
- die Förderung der **Heimatspflege und Heimatkunde**; (§52 AO Abs. 2 Nr. 22)
- die Förderung des **bürgerschaftlichen Engagements** zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. (§52 AO Abs. 2 Nr. 25)

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

3. Die Stiftung kann die in Abs. 2 genannten Zwecke selbst operativ verwirklichen, insbesondere durch die Vergabe von Stipendien, Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen, Einrichtung bzw. Unterhalt von Kinderspielplätzen und die Durchführung von sonstigen Projekten.

4. Neben der unmittelbaren Verwirklichung des Satzungszweckes können auch Mittel an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften gem. § 58 Nr. 2 AO oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes zur Zweckverwirklichung weitergeleitet werden.
5. Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung ein.
6. Bei allen geförderten Projekten muss ein Bezug zu Detmold gewährleistet sein. Pflichtaufgaben der Stadt Detmold sollen nicht in einem wesentlichen Umfang übernommen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum jetzigen Zeitpunkt aus dem in dem Stiftungsgeschäft bestimmten Betrag sowie den bislang getätigten Zustiftungen und Zuführungen.
2. Das Stiftungsvermögen ist (nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zustiftungen zu, die ein Zuwender ausdrücklich dafür bestimmt. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Es darf eine Umschichtungsrücklage gebildet werden.
4. Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber in einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb der Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Wert von 25.000,-- EURO ferner mit seinem Namen verbunden werden, sofern er oder sie dies wünscht.
5. Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben projektbezogene Spenden zu werben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des in § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher bestimmt, ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach seinem eigenen Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 5

Erfüllung der Stiftungsaufgaben

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.

2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
3. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
4. Die Empfänger von Stiftungsmitteln sollen verpflichtet werden, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
5. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind:
 - a) die Stiftungsversammlung
 - b) der Stiftungsrat
 - c) der Vorstand

Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsrat und im Vorstand ist unzulässig.

Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
3. Mit Zustimmung des Stiftungsrates kann der Vorstand ein Kuratorium berufen, dem unabhängige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören sollen. Das Kuratorium soll sich in der Öffentlichkeit werbend für die Stiftung und ihre Ziele einsetzen.
4. Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.

§ 7 Stiftungsversammlung

1. Die Stiftungsversammlung besteht aus den Stifterinnen und Stiftern, die den von der Stifterversammlung festgelegten Mindestbetrag zum Gründungskapital des Stiftungsvermögens beigetragen bzw. zugestiftet haben. Die Mitglieder gehören der Stiftungsversammlung auf Lebenszeit an. Die Stifterinnen und Stifter können sich in der Stiftungsversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung ist freiwillig. Der Mindestbeitrag wird von der Stiftungsversammlung festgesetzt. Voraussetzung einer entsprechenden Beschlussfassung ist, dass der Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Stiftungsversammlung angekündigt worden ist.
2. Juristische Personen können der Stiftungsversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Stiftungsver-

sammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.

3. Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann die Erblasserin bzw. der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt der vorhergehende 1. Absatz sinngemäß.
4. Die Stiftungsversammlung hat die Aufgabe
 - den Bericht des Stiftungsvorstandes entgegenzunehmen,
 - den Mindestbeitrag festzulegen, ab dem Stifterinnen und Stifter Mitglied der Stiftungsversammlung werden,
 - Mitglieder für den Stiftungsrat und Stiftungsvorstand vorzuschlagen (ergänzend zu Vorschlägen von Stiftungsrat und –vorstand)
 - Ideen und Vorschläge für die erfolgreiche Bürgerstiftungsarbeit der nächsten Jahre zu entwickeln und einzubringen,
 - ausscheidende Stiftungsratsmitglieder innerhalb von 3 Monaten zu wählen, wenn mehr als die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder inmitten der Amtszeit ihr Amt niederlegen (siehe §8 Abs. 3.)
 - der Auflösung der Stiftung zuzustimmen.
5. Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 21 Kalendertagen einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder der Stiftungsversammlung dies gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen. Wird dem Antrag nicht entsprochen oder sind Personen, an welche der Antrag zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die in Satz 2 bezeichneten Stifter unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung selbst bewirken. Die Sitzungen der Stiftungsversammlungen werden, sofern die Stiftungsversammlung nichts anderes bestimmt, von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Die Stiftungsversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Stifterversammlung beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stiftungsversammlung aus ihrer Mitte einen Protokollführer. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

§ 8 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Personen, wobei auf eine angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern geachtet werden soll. Abgesehen vom ersten Stiftungsrat, der durch die Stifterinnen und Stifter anlässlich der Gründungsversammlung gewählt wurde, werden neue Mitglieder des Stiftungsrates von den Mitgliedern des Vorstandes und des Stiftungsrates mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Gesamtgremiums gewählt. Dies gilt ebenso bei turnusmäßigem wie bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt.

Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre. Wählbar zum Stiftungsrat sind Personen, die im Zeitpunkt der Wahl volljährig sind. Wiederwahl ist möglich. Zur Wahl ist schriftlich einzuladen. Die Amtszeit für nachgewählte Mitglieder endet mit der regulären Amtsperiode.

Die jeweilige Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates wird durch Vorstand und Stiftungsrat als Gesamtgremium festgelegt. Findet die Wahl neuer Mitglieder des Stiftungsrates nicht rechtzeitig statt, bleibt der bisherige Stiftungsrat bis zu diesem Zeitpunkt im Amt. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

2. Der Stiftungsrat und Stiftungsvorstand kommt baldmöglichst nach seiner Wahl zusammen und wählt als Gesamtgremium den Vorsitzenden des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von -mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder gegeben.
3. Treten mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates gleichzeitig inmitten ihrer Amtszeit von ihrem Amt zurück, erfolgt eine Nachwahl der ausscheidenden Stiftungsratsmitglieder durch die Stiftungsversammlung innerhalb von drei Monaten nach deren Rücktritt. Bei turnusmäßigem Ausscheiden der Stiftungsratsmitglieder gilt – unabhängig der Anzahl - §8 Abs. 1.
4. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.
5. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen
 - a) die Verwendung der Stiftungsmittel
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 3 Jahren, und fakultativ ein Ersatzprüfer,
 - c) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres
 - d) die Entlastung und die Abberufung des Vorstandes sowie
 - e) Geschäfte, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als 10.000, -- Euro, begründet werden.
6. Stiftungsrat und Vorstand als Gesamtgremium können aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden einzelne Mitglieder des Stiftungsrates abwählen. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Personen, wobei auf eine angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern geachtet werden soll. Abgesehen vom ersten Vorstand, der durch die Stifterinnen und Stifter anlässlich der Gründungsversammlung gewählt wird, werden die Mitglieder des Vorstandes von Stiftungsrat und Vorstand mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Gesamtgremiums gewählt.
2. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung einer Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
3. Der Stiftungsrat und Stiftungsvorstand kommt baldmöglichst nach seiner Wahl zusammen und wählt als Gesamtgremium den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands und dessen Stellvertreter. Die Zuständigkeiten für Finanzen und Schriftführung sind festzulegen.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl ist schriftlich einzuladen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis

zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Amtszeit für nachgewählte Mitglieder endet mit der regulären Amtsperiode.

5. Aus wichtigem Grund können einzelne Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch Stiftungsrat und Vorstand als Gesamtgremium mit einer 3/4-Mehrheit abgewählt werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden.
6. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder bei Verhinderung des/der Vorsitzenden durch zwei andere Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat halbjährlich sowie der Stiferversammlung jährlich über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Der Vorstand lädt zu erforderlichen Beschlussfassungen das Gesamtgremium aus Vorstand und Stiftungsrat ein. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss vor. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
8. Der Vorstand kann die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen.
9. Der Vorstand kann sich in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben.
10. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
11. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Stiftungsrat entscheidet im Einzelfall, ob ihnen ein Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen zu gewähren ist. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates. Der Beschluss muss mindestens mit 2/3 der Stimmen aller Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden.
2. Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

3. Über Satzungsänderungen ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 11

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Detmold, diese hat das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13

Stiftungsbehörde und deren Unterrichtung

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Detmold, den 08.03.2016